

**Satzung über die Erhebung von
Benutzungsgebühren
für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

Die Gemeinde Valley erlässt aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Valley erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Gebühren (Benutzungsgebühren).
- (2) Zusätzlich erhoben werden:
 - a) Beschaffungskosten (Spiel- und Getränkegeld)
 - b) Verpflegungskosten für die Teilnahme an den Mahlzeiten (Essensgeld)

§ 2 Gebührentatbestand

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Das Essensgeld wird erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an den Mahlzeiten fällig; die Abrechnung erfolgt monatlich nach dem tatsächlichen Verbrauch.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben. Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
 - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühren bemessen sich nach der durchschnittlichen wöchentlichen Buchungszeit (umgerechnet auf eine 5-Tage-Woche) für jeden angefangenen Monat:

ab 2,1 bis 3,0 Stunden	210,00 €
ab 3,1 bis 4,0 Stunden	280,00 €
ab 4,1 bis 5,0 Stunden	350,00 €
ab 5,1 bis 6,0 Stunden	420,00 €
ab 6,1 bis 7,0 Stunden	490,00 €
ab 7,1 bis 8,0 Stunden	560,00 €
ab 8,1 bis 9,0 Stunden	630,00 €

- (2) Neben den in Abs. 1 genannten Gebühren ist für den Besuch der Kindertageseinrichtung ein Spiel- und ein Getränkegeld zu entrichten. Das Spiel- und Getränkegeld beträgt monatlich je 5,00 €, insgesamt 10,00 €.
- (3) Für die Teilnahme an den Mahlzeiten sind zu entrichten:
- | | |
|-----------------|--------|
| Pro Mittagessen | 2,50 € |
| Pro Brotzeit | 0,50 € |

§ 6 Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde, so wird bis zu einem Jahreseinkommen von 90.000 € die Benutzungsgebühr für das 2. und jedes weitere Kind um 20% ermäßigt.
- (2) Einkommensbezogene Ermäßigung kann auf Antrag und gegen Vorlage des Steuerbescheids des Vorjahres wie folgt gewährt werden:
- a) bis 60.000,00 € Jahreseinkommen erfolgt ein Nachlass von 50%
 - b) von 60.001,00 € - 90.000,00 € erfolgt ein Nachlass von 25 %

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Bezahlung ist zu bewirken durch Einzugsermächtigung oder in begründeten Ausnahmefällen durch Überweisung auf eines der Konten der Gemeinde Valley.
- (2) Bareinzahlungen der Gebühr(en) bei der Verwaltung der Kindertageseinrichtung oder bei der Gemeinde sind nicht zulässig.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf eine gewährte Gebührenermäßigung haben können, unverzüglich der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. September 2016 in Kraft.

Valley, 03.02.2016


Andreas Hallmannsecker
Erster Bürgermeister

